

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Reichs-Steuer-Edict, auf Funfzig Römer-Monathe pro Anno 1742. : gegeben/ Neu-Strelitz, den 12ten Novembris Anno MDCCXLIII.**

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1743]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885695089>

Druck    Freier  Zugang



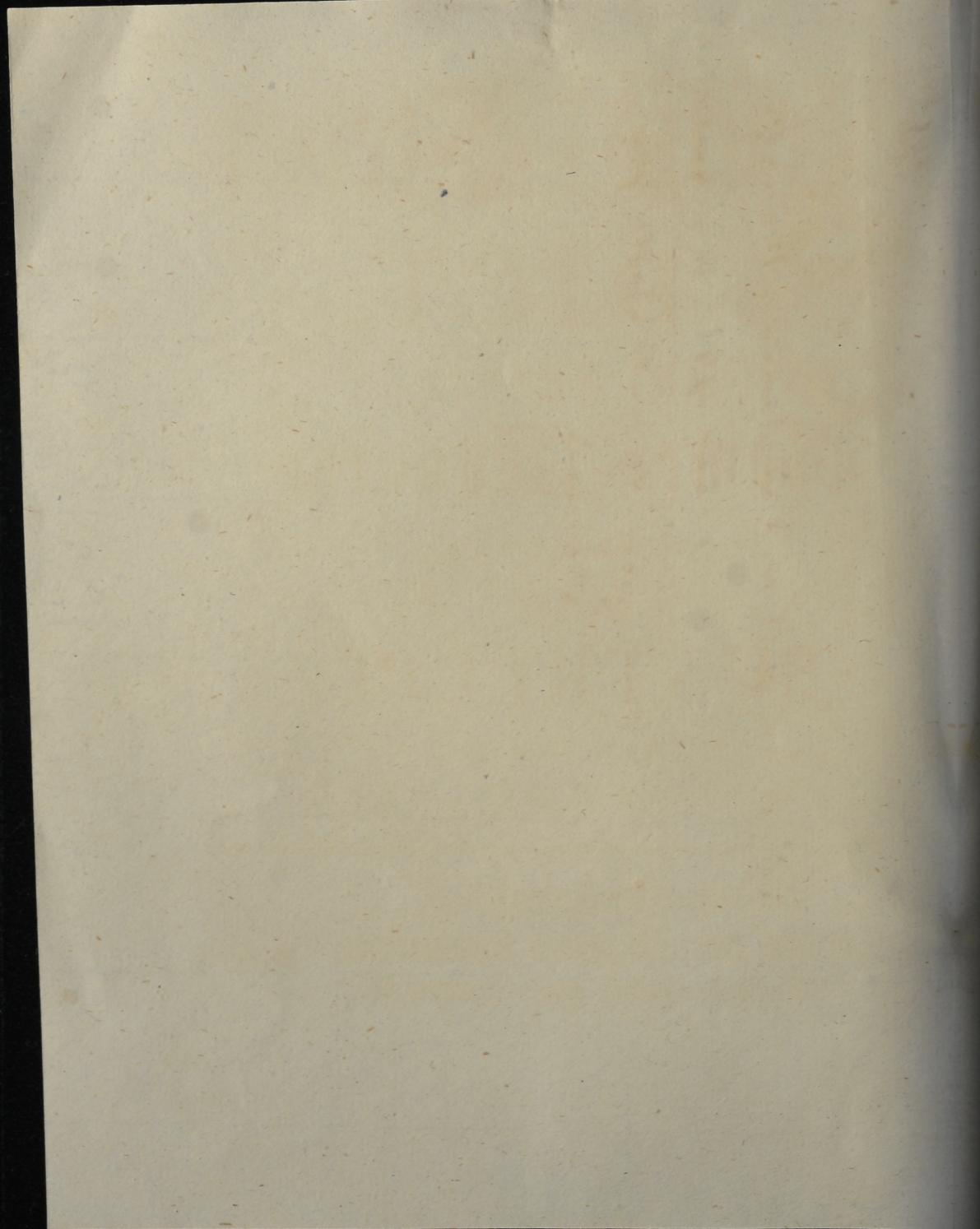
Rufijann = Lied.

M. 248. 63.

LB E 108.6

Rufijann = Lied auf 50 Räumr = Monat  
pro anno 1742. i gryhaw Rn.  
Availib. den 12 Novbr 1743  
Neubrand.

6



12 Novm 1743

# Weichs - Steuer =



## E D I C T ,

auf Fünfzig

## Römer - Monath e

pro Anno 1742.

gegeben /

## NEU-STRELITZ,

den 12ten Novembris

A N N O M D C C X L I I I .

---

Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobberthien / Fürstl.  
Mecklenburgischen Hof - Buchdrucker.





Bon Gottes Gnaden /  
Sir, Adolph Friederich,  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr. x.

Eugen / nebst Entbietung Unsers gnädig-  
sten Grusses, allen und jeden unsern Haubt-  
und Amt-Leuten, Verwaltern, auch denen von  
der Ritterschafft, Bürger-Meistern, Richtern  
und Rähten, in den Städten, und sonst allen Unse-  
ren Unterthanen und Landes-Eingesessenen, Geist- und  
Weltlichen Standes, hiemit zu wissen: Dass, als be-  
reits im Jahr 1742. Sr. Römischen Kaiserl. Ma-  
jestät zur verlangten Behülfte vom gesamten Rei-  
che

che, 50. Römer-Monath bewilliget worden / selbige aber von hiesigen Landen noch nicht abgetragen, sondern erst auf jekigem Land-Tage verkündiget worden, E. E. Ritter- und Landschafft zu Aufbringung der selben / folgenden Modum, jedoch citra præjudicium et consequentiam, übergeben. Nachdem nun solcher, so wohl authoritate Cæsarea, als unser Seits gnädigst approbiert worden, so setzen / ordnen, und befehlen Wir krafft dieses, daß hierzu erlegen sollen:

### In der ersten Classe.

Ein Mann,	=	=	1. Rthlr.	24. fl.
Eine Frau,	=	=		36.
Ein Kind über 14. Jahr	/	=		18.

Jedoch daß die Studirende Jugend in allen 4. Classen, wann sie das 18te Jahr erreicht, und bei denen Studiis zu verbleiben vermeinen, ganz ausgenommen seyn sollen.

### In der andern Classe.

Ein Mann,	=	=	1. Rthlr.	
Eine Frau,	=	=		24. fl.
Ein Kind über 14. Jahr	/	=		12.

In

## In der dritten Classe.

Ein Mann,	=	-	=	28.	fl.
Eine Frau,	=	=	=	14.	
Ein Kind über 14. Jahr,	=	=	=	7.	

## In der vierdten Classe.

Ein Mann,	=	=	=	12.	fl.
Eine Frau,	=	=	=	6.	fl.
Ein Kind über 14. Jahr,	=	=	=	3.	fl.

Auch sind die Juden in den Städten / nach  
ihrem Gewerbe in obigen Classen einzuführen.

Ferner hat jedermanniglich den Vieh-Schätz  
so wohl auf Adelichen Sitzen, Land-Gütern, Meyer-  
Höfen und Dörffern, als in den Städten habenden  
und verhandenen Vieh / folgender Gestalt zu erlegen  
und zu entrichten.

Von jedem Ochsen und Pferde,	=	-	=	9.	Pf.
Von einer Kuh,	=	=	=	6.	
Von einem Stier / Stärcken und Füllen,	=	=	=	3.	
Vom Schwein,	=	=	=	3.	

Bon

Von einer Ziege ohne Unterscheid	=	1.	fl.	
Vom Stock Immien,	=	9.	Pf.	
Vom Schaase,	=	3.		
Die Dienst-Boten von jeden				
Rthlr. Lohn,	=	6.		
Wann demselben Korn gesæet wird, von jedem Scheffel				
Rostocker Maasse hart Korn,	=	2.	fl.	
Weich Korn,	=	1.	6. Pf.	
Malkz-Accise in den Städten, vom Scheffel	=	3.		

Endlich wird noch in den Städten gesteuret von  
dem Handel; und zwar:

### In der ersten Classe.

I. Rthlr. 16. fl.

Hat er aber mehr Handel, giebet er von je-  
den à parte.

### In der andern Classe.

Vom Handel, = 40. fl.

Und

Und giebet ein jeder, wie in der ersten Clasfe,  
nach dem er mehr Handel hat.

Die Hand-Wercker, als Schuster, Schneider,  
Schmiede, Tischler, Zimmer-Leute, Maurer, Töpfer,  
Glaser, und alle dergleichen auch hier nicht benahmte,  
so mehr, als einen Gesellen haben, geben von dem  
Hand-Werck, für einen jeden Gesellen / außer was  
derselbe nach dem Schemate selbst zu steuren hat, 6. fl.

Von vorher beschriebenen Steuren werden  
doppelte Specificationes, worinn die Personen nomi-  
natim, auch was sie für Gewerbe treiben, aufzufüh-  
ren sub poena tripli, eingebracht, und hat ein jeder, der  
das Jus patronatus exerciret, die Steuer von dem Pre-  
diger, und denen, zu der Pfarrre gehörigen Leuten  
und Viehe einzufordern, und an denjenigen, welcher  
die Jurisdiction an dem Orte besitzet, auszuliefern, wel-  
cher sie einbringen und berichtigen muß. Die Spe-  
cificationes werden eigenhändig unterschrieben; wie  
folget:

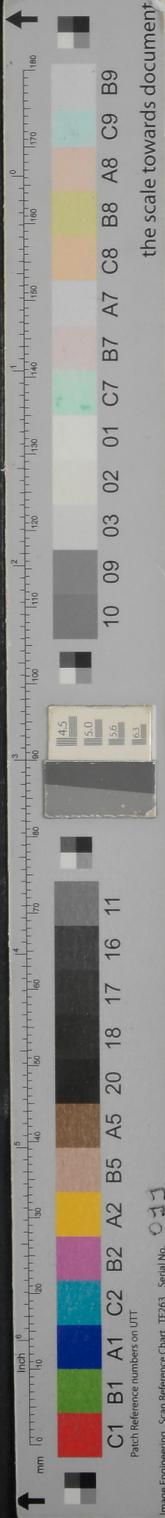
**D**ass diese Specification, so viel mir be-  
wust, und ich erfahren können, rich-  
tig, bekenne ich an Eydes-Statt, bey  
meinem Christlichen Gewissen und  
wahren Worten.

Das

Das Schema zu denen Specificationen bleibt  
in allen also, wie es in dem vorigen Edicte de 26<sup>ten</sup>  
Septembt. Anno 1737, befindlich.

Uebrigens soll diese Reichs-Steuer, nebst ob-  
beschriebenen Specificationen richtig und ohne Unter-  
schleiss sub poena tripli, abermahlen aus erheblichen  
Ursachen, citra præjudicium et Consequentiam, an den  
Landschafts-Einnehmer und Secretarium Larson in  
Neu-Brandenburg mit dem Anfange des Monachis  
Januarij fünfstigen 1744<sup>ten</sup> Jahres an guter gang-  
und gebiger Münze gegen Quitung, bei vermeidung  
prompter Execution, geliefert und bezahlet werden.  
Gegeben Neu-Strelitz unter Unserm Fürstlichen  
Insiegel, den 12<sup>ten</sup> Novembr. Anno 1743.





giebet ein jeder, wie in der ersten Clasle,  
mehr Handel hat.

Hand-Wercker, als Schuster, Schneider,  
ischler, Zimmer-Leute, Maurer, Töpfer,  
alle dergleichen auch hier nicht benahmte,  
S einen Gesellen haben, geben von dem  
für einen jeden Gesellen / außer was  
dem Schemate selbst zu steuren hat, 6. §.

vorher beschriebenen Steuren werden  
cificationes, worinn die Personen nomi-  
was sie für Gewerbe treiben, aufzufüh-  
tripli, eingebracht, und hat ein jeder, der  
natus exerciret, die Steuer von dem Pre-  
benen, zu der Pfarrre gehörigen Leuten  
zufordern, und an denjenigen, welcher  
an dem Orte besitzet, auszuliefern, wel-  
ngen und berichtigen muß. Die Spe-  
rden eigenhändig unterschrieben; wie

**S**oß diese Specification, so viel mir be-  
wust, und ich erfahren können, rich-  
tig, bekenne ich an Eydes-Statt, bey  
meinem Christlichen Gewissen und  
wahren Worten.

Das